

Wasser- und Bodenverband

„Barthe/Küste“

Der Vorstand

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Bauamt
Abt. Planung und Denkmalpflege
PF 2145
18408 Stralsund

16. April 2020

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]
03.03.2020

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]
556HST2359

Telefon/Fax 03831 293375 / 292546

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 39 „WG westlich der Lindenallee, Freienlande“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehmen wir zu diesen wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf des B-Planes:

Unter Pkt. 2.6 ist der Hinweis auf den Graben 3/1 im Bereich der nordöstlichen Spitze des B-Plangebietes aufzunehmen. Des Weiteren ist zu vermerken, dass das Grünhofer Bruch durch den künstlichen Anstau des Mühlengrabens entstanden ist. Aussagen zu bestehenden Anlagen der Bodenentwässerung sind ebenfalls zu ergänzen und deren weiteren Bestand bzw. Aussagen zur Umgestaltung.

Unter Pkt. 3.5 wird ausgeführt, dass 10 % des anfallenden Niederschlagswassers über das Netz der REWA abgeleitet wird. Hier bedarf es der Ergänzung welches Gewässer 2. Ordnung dadurch betroffen ist und in welchem Umfang. Ggf. bedarf es der Beantragung einer Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (UWB).

2. Zum hydraulischen Nachweis:

Die Anmerkungen, die bereits im Rahmen unserer Stellungnahme an die UWB LK VR vom 20.09.2019 behalten weiter Ihre Gültigkeit – siehe Anlage 1.

Zur Verhinderung von Mehrkosten im Rahmen der Gewässerunterhaltung (§ 65 LWaG-Einleitung von Abwasser) empfiehlt es sich eine Sedimentrückhaltung vor Einleitung des Niederschlagswassers ins Bruchgebiet vorzusehen. Seit Anstau des Mühlgrabens und der damit verbundenen Schaffung des Grünhofer Bruchs war eine durchgängige Unterhaltung des überstauten Gewässerlaufes nicht mehr erforderlich. Durch die geplante Versiegelung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist bei fehlender Vorreinigung zu befürchten, dass ein zunehmender Sedimenteintrag in das Bruchgebiet und damit zeitlich verzögert auch in die Durchflussrinne des Mühlgrabens erfolgt. Den Durchfluss dann wieder herzustellen ist auf Grund des Aufstaus des Gewässers mit einem technologischen

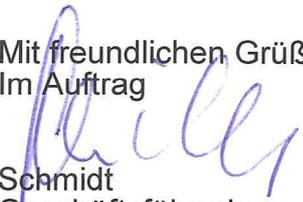
und vor allem finanziellen Mehraufwand verbunden, von naturschutzfachlichen Forderungen noch ganz abgesehen.

Wenn das Grünhofer Bruch als Retentionsraum für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem B-Plangebiet dauerhaft erhalten werden muss, dann sollte geprüft werden, inwieweit bei ggf. einsetzender Verlandung des Bruchgebietes durch Sedimenteintrag, die Sicherung dieses Stauraumes unter Beachtung naturschutzrechtlicher Forderungen erfolgen soll/kann und wer dies dann ausführt. Im Zuge der Sicherung des Wasserabflusses in Gewässern 2. Ordnung obliegt dies nicht dem Verband.

Die vorgeschlagene Veränderung des Ablaufbauwerkes und eine Absenkung des Wasserstandes werden auch aus unserer Sicht als zwingend erforderlich gehalten – inwieweit 5 cm ausreichend sind, sollten unter Beachtung der tatsächlich vorhandenen Abflussbeschränkungen geprüft werden.

In diesem Frühjahr fand eine Begehung des Bruchgebietes mit dem ansässigen Landwirt und den Planungsbüro statt. Dabei wurde festgestellt, dass der Bahndurchlass unmittelbar unterhalb des Staubauwerkes die Unterhaltung des Gewässerabschnittes wesentlich erschwert und den Abfluss aus dem Bruch nachteilig beeinflusst. Es sollte daher geprüft werden, ob der Rückbau des Durchlassbauwerkes erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schmidt
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband

„Barthe/Küste“

Der Vorstand

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Anlage 1

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
FD Umwelt/FG WaWi
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

20. September 2019

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]
Mail vom 11.09.2019

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]
556HST2066

Telefon/Fax 03831 293375 / 292546

Stellungnahme zur geplanten Niederschlagswasserableitung aus dem B-Plangebiet 39 in das Grünhufer Bruch

Sehr geehrte Frau Dr. Bönsch,

Bezug nehmend auf Ihre o.g. Anfrage möchte ich zu der geplanten Gewässerbenutzung wie folgt Stellung nehmen:

Bereits 2006 gab es nach dem Anstau des Grünhufer Bruchs vermehrt Probleme mit Rückstauerscheinungen in Drainagen, die direkt ins Bruchgebiet entwässern bzw. in den Mühlengraben zwischen Bruch und der OL Freienlande. Hierzu wurden damals die einmündenden Drainagen im Mühlengraben eingemessen und tlw. im Bereich Grünhufer Bruch umverlegt (**siehe Anlage 1**). Zu diesem Zeitpunkt war der Mühlengraben unterhalb des Bruches noch verrohrt und die Rohrleitung war marode. Aber auch 2011, nachdem die Entrohrung und der Einbau der Kaskaden im Bereich des Mühlengrabens unterhalb des Bruches als Ausgleichsmaßnahme durch die DB AG 2007 umgesetzt war, kam es zu Problemen auf den angrenzenden Flächen, die in das Bruchgebiet und in den Graben direkt entwässern. Hierzu kann direkt bei den betroffenen Landwirten Herrn Thies-Mackeprang (Pantelitz) und Herrn Rolf Mathiszik (Martensdorf) nachgefragt werden.

Bei der Durchsicht der Unterlagen ist mir folgendes aufgefallen:

1. Umweltplan bezieht sich bei den Berechnungen auf einen Flächenumfang von 15 ha (siehe Pkt. 1 Veranlassungen) – der B-Plan umfasst jedoch lt. Trägerbeteiligung vom 08.03.2018 eine Fläche von ca. 21,5 ha – eine nicht unerhebliche Differenz!
2. Aus dem Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit war zu entnehmen, dass mit einer Einleitmenge von 659 l/s gerechnet wird – im beigefügten Planauszug waren 1002 l/s angegeben.
3. Pkt. 4.2.2 – Tabelle 1 Nr. 9 – es handelt sich hier um die Straße nach Vogelsang
4. Die Angaben zu den Einleitmengen Anhang 3 sind nicht vollständig. Die Einleitmenge in den Graben 2-1 (Aufstaugraben/RRB) wurde mit 322 l/s (n=1) mit einer Drosselung auf 50 l/s in den Graben 2 im Jahre 1996 plangenehmigt.

Inwieweit die danach stattgefundenen Versiegelungen weiterer Flächen, insbesondere im Bereich des Strelaparks (Parkflächen) die Einleitmengen verändert haben, sollte geprüft werden.

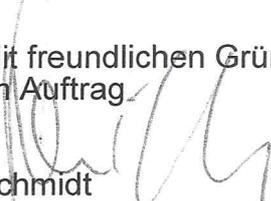
Die bestehende Zusicherung weiterer 30 l/s für die Stadthalle sollten auch Beachtung finden (siehe Ausführungen unter Pkt. 8 dieser Stellungnahme).

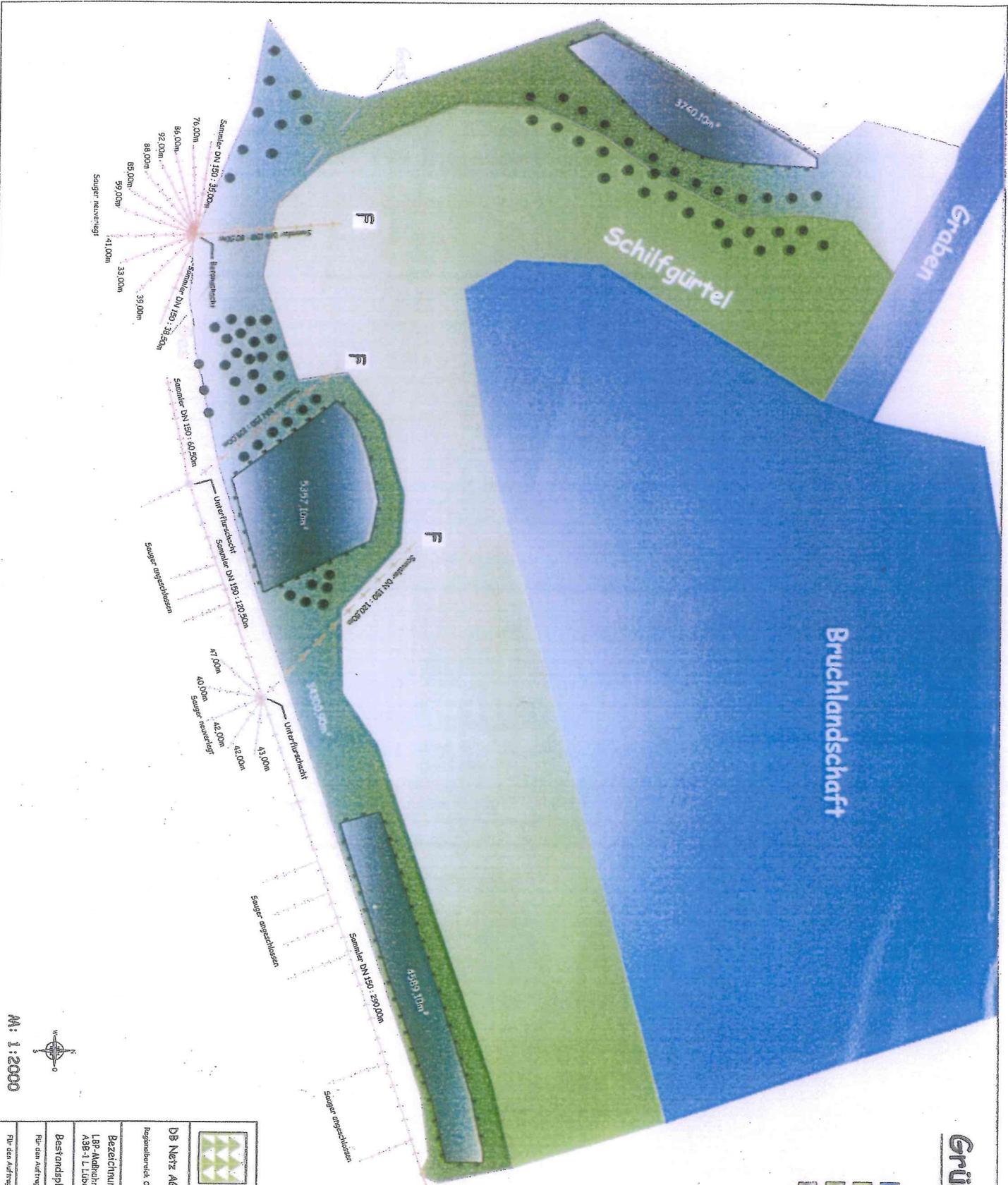
5. Bei der Berechnung des Ist- und des Plan-Zustandes sind Annahmen getroffen worden, die ggf. nicht der Realität bzw. der bereits bekannten Planungen entsprechen. Dies betrifft z.B. beim Ist-Zustand die Betrachtung und Berücksichtigung nicht nur vorhandener Rohrleitungen und Durchlässe, sondern auch der verschiedenen Gitterbauwerke, die bei Hochwasserereignissen massiv den Abfluss beeinflussen. Z.B. im Tierparkbereich befinden sich eine Vielzahl von solchen Anlagen im Gewässer, die dem Schutz vor eindringenden Tieren dienen sollen und vom Tierpark unterhalten werden. Bei Hochwasserereignissen stellen diese eine zusätzliche Gefahr für den Abfluss dar und müssen bei der hydraulischen Berechnung mit berücksichtigt werden.
6. Der auf den Gelände des Tierparkes befindliche 0,38 ha große Teich befindet sich zwar im Nebenschluss, inwieweit dieser auf Grund seines Verschlusses und dem im Mühlengraben befindlichen Nutriagehege mit entsprechender Vergitterung als Retentionsraum dienen kann, sollte nochmals geprüft und dann auch explizit ausgewiesen und entsprechend genutzt werden. Derzeit ist der Notablauf verschlossen, damit keine Tiere von außerhalb in den Bereich der Wasserflächen eindringen können (**siehe Anlage 2 - Lageplan Mühlengraben im Bereich des Tierparks**)
7. Bei der Beurteilung des Plan-Zustandes sind auch die Auswirkungen einer zeitweiligen Wasserspiegelanhebung im Bereich des Oberwassers (oberhalb des Bruchs bis zur Straße Freienlande-Klein Kordshagen) zu untersuchen – wegen der bereits dargestellten Probleme in der Vergangenheit.
8. Bei der unter Pkt. 8.1 geplanten Nutzung von vorhandenen Retentionsräume ist zu beachten, dass der Bereich linksseitig des Grabens zukünftig nicht mehr in Gänze als Grünland zur Verfügung stehen wird, da es bereits einen gültigen B-Plan für das angrenzende Gelände gibt – B-Plan 13 Gemeinde Kramerhof „Stadthalle“ siehe Zusicherung aus 2007 = 30 l/s. Eine weitere Versiegelung dieser Flächen ist somit zu erwarten. Hier sollten die Retentionsräume für die Zukunft gesichert werden, denn es ist mit einer Planänderung in den nächsten Jahren zu rechnen – Stadthalle wird ja wohl nicht mehr gebaut, aber vielleicht weitere Häuser!

Die zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser in das Bruchgebiet berührt grundsätzlich die Gewässerunterhaltungsarbeiten im Bereich des Mühlengrabens nicht. Eine Veränderung des Ablaufbauwerkes und eine Absenkung des Wasserstandes werden als zwingend erforderlich gehalten – inwieweit 5 cm ausreichend sind, sollten unter Beachtung der tatsächlich vorhandenen Abflussbeschränkungen geprüft werden.

Wenn das Grünhofer Bruch als Retentionsraum jetzt auch noch für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem B-Plangebiet dauerhaft erhalten werden muss, dann sollte geprüft werden, inwieweit bei ggf. einsetzender Verlandung des Bruchgebietes durch Sedimenteintrag, die Sicherung dieses Stauraumes unter Beachtung naturschutzrechtlicher Forderungen erfolgen soll/kann und wer dies dann ausführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schmidt
Geschäftsführerin



Grünhüfer Bruch

- Gewässer/Bruch
- Schilf/Bruch
- Landschaftsrosen
- Gehölzflächen
- Hochstämme
- Froschklaappe
- Sammler DN 150
- Sauger DN 80

claus rodenberg
 Forst- und Landschaftsflora GmbH
 Schmidkeppel 7/9, 23847 Kantenf
 Fax: +49 09301-82010 Fax: +49 09301-82016

DB Netz AG
 Regioleitbereich Ost
 DB ProjektBau GmbH
 Regioleitbereich Ost
 Regioleite Nord
 Wisenstraße Straße 390
 35055 Schwyrn

Bezeichnung der Bauleistung:
 LBP Altkanal Grünhüfer Bruch EV/EA1
 ASB - 1 L. Lübeck/Hägerow - Restloch - Stralund

Bestandsplan	Nr. 1
Für den Auftraggeber:	Datum
Für den Auftragnehmer:	Datum

M: 1:2000